

Zeitschrift: The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK
Band: - (1956)
Heft: 1284

Artikel: Innerpolitischer Kommentar
Autor: Nef, Max
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-693489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INNERPOLITISCHER KOMMENTAR.

MAX NEF (8.10.1956.)

In der gegenwärtigen Herbstsession des eidgenössischen Parlamentes stehen nicht weniger als drei Ergänzungsartikel zur schweizerischen Verfassung in Beratung. Einer von ihnen — er ist soeben vom Ständerat bereinigt worden — überträgt dem Bund die Kompetenz, Gesetze über den zivilen Schutz der Bevölkerung gegen Auswirkungen kriegerischer Ereignisse zu erlassen. Der Entwurf zu einem entsprechenden Ausführungsgesetz liegt bereits vor. Darin wird die personelle und materielle Bereitschaft für ein Gebiet geregelt, dem im totalen Krieg für die militärische Abwehrkraft beträchtliche Bedeutung zukommt. — Zu einigen Diskussionen gab in diesem Zusammenhang die Frage Anlass, ob und in welchem Ausmass die Dienstpflicht für den Zivilschutz auch auf weibliche Personen ausgedehnt werden soll. Man einigte sich darauf, sie auf Dienstleistungen in den sogenannten Hauswehren zu beschränken. Immerhin glaubte man, an diesem Obligatorium festhalten zu müssen, da die Befürchtung bestand, auf Grund reiner Freiwilligkeit liesse sich eine Rekrutenschule nicht durchführen.

Ein weiterer, gegenwärtig vom Parlament diskutierter Verfassungsartikel will dem Bund die Kompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet des Radio- und Fernsehens einräumen. Zwar ist das Radiowesen in der Schweiz seit bald 30 Jahren durch eine vom Bundesrat der Schweizerischen Rundspruchgesellschaft erteilte Konzession geordnet; doch wurden immer mehr Stimmen laut, welche hier eine Regelung

durch ein eigentliches Bundesgesetz verlangten. Die dafür notwendige Verfassungsgrundlage soll nun eben geschaffen werden. Anlass zu Meinungsverschiedenheiten gab in diesem Zusammenhang das Fernsehen. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob dem Volk zwei getrennte Verfassungsartikel für Radio und Fernsehen zur Abstimmung vorgelegt werden sollen oder ob die Materien so eng zusammengehören, dass sie in einem einzigen Artikel zusammenzufassen sind. Der Ständerat entschied sich mit Mehrheit für diese zweite Alternative, obwohl auch für die Trennung gute Gründe rechtlicher und psychologischer Art vorgebracht worden sind. — Ein Entscheid des Nationalrates steht noch aus.

Schliesslich soll unserer Bundesverfassung auch ein Artikel über das Filmwesen eingegliedert werden. Es scheint indessen zweifelhaft, dass der Nationalrat angesichts seiner grossen Geschäftslast noch in dieser Session dazu kommen wird, diese Vorlage zu beraten.

Was die übrigen Arbeiten unseres Parlamentes während seiner gegenwärtigen Session betrifft, so konnten die Ausführungsbestimmungen über die Fortführung der Preiskontrolle verabschiedet werden. Der dafür notwendigen — allerdings zeitlich befristeten — Verfassungsgrundlage hatten die Stimmbürger und die Kantone bereits anfangs dieses Jahres zugestimmt.

Des weitern wurde dem Bundesrat die Befugnis erteilt, gegenüber ausländischen Massnahmen oder Verhältnissen, welche schweizerische Wirtschaftsinteressen schädigen, die geeigneten Abwehrmassnahmen zu ergreifen. Es handelt sich dabei um vorübergehende Vorkehren, die aber den Behörden die Möglichkeit geben, rasch und wirksam zu handeln. Sie sollen auf 6 Jahre befristet sein.

Sodann hat der Nationalrat eine weitere Revision des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung an die Hand genommen. Es ist dies bereits die vierte Anpassung des grossen schweizerischen Sozialwerkes an neue Verhältnisse. Veranlasst wurde sie durch den unvorhergesehenen Einnahmenüberschuss von über 100 Millionen Franken, den die Versicherung dank der guten Wirtschaftskonjunktur erzielen konnte und der nun durch verbesserte Leistungen an die Versicherten diesen zugutekommen soll.

An grösseren parlamentarischen Arbeiten steht nun für die dritte und letzte Sessionswoche noch die Weiterberatung des neuen schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes bevor, das den heutigen Gegebenheiten und Verhältnissen Rechnung tragen soll.

SWISS WINES*Bottled in Switzerland***WHITE WINES**

L'ARBALETE Dézaley	- -	J. & P. Testuz
L'ETOILE DU VALAIS Fendant (Pétillant)	- -	A. Orsat
CLOS DE MONTIBEUX Fendant	- -	A. Orsat
JOHANNISBERG	- -	A. Orsat
NEUCHATEL L'AURORE	- -	J. E. Cornu
YVORNE	- -	J. & P. Testuz
AIGLE - Cave du Cloître	- -	J. & P. Testuz

RED WINE

DOLE DE RAVANEY	- -	A. Orsat
-----------------	-----	----------

*Shipped by:***J. B. REYNIER LIMITED****16/18, TACHBROOK STREET****LONDON, S.W.1**

VICtoria 2917/18

*Also a full range of Fine French Wines.***FREIGHT EXPRESS LIMITED**

SHIPOWNERS, BROKERS,
CHARTERING AGENTS,
FORWARDING, WHARFAGE

11/12, FENCHURCH STREET, LONDON, E.C.3

Phone: MANsion House 7561/7
Telegrams: "Telcoport, Telex, London"

Express Wharf, 38, Westferry Road, London, E.14

Phone EASt 2422/3